

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwelm

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, in Kraft getreten am 21.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), wird von der Bürgermeisterin der Stadt Schwelm als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Schwelm vom 29.11.2018 folgende Änderung der Verordnung erlassen:

Änderung Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen vom 22.03.2018 in der geänderten Fassung vom 29.11.2018

Ergänzung:

§ 4

Die Sonntagsöffnung anlässlich der in § 1 Buchstabe c) genannten Veranstaltung beschränkt sich räumlich ausschließlich auf folgende Straßen:

1. Im Bereich der Innenstadt: Untermauerstraße ab Hauptstraße bis zur Bahnhofstraße, Bahnhofstraße ab Untermauerstraße bis Bismarckstraße, Bismarckstraße, Moltkestraße ab Bismarckstraße bis Wilhelmstraße, Neumarkt, Schulstraße ab Untermauerstraße bis Bismarckstraße, Wilhelmstraße von der Einmündung Moltkestraße bis zur Einmündung Hauptstraße, Hauptstraße von der Einmündung Wilhelmstraße bis zur Einmündung Untermauerstraße/Obermauerstraße, Bürgerplatz, Brauereigasse, Kirchstraße ab Bürgerplatz/Hauptstraße bis Kirchplatz, Kirchplatz, Altmarkt, Bahnhofstraße ab Untermauerstraße bis zum Altmarkt, Märkischer Platz, Gerichtsstraße.
2. Bahnhofstraße ab Untermauerstraße bis Bahnhofsplatz/Bahndamm.
3. Bahnhofsplatz
4. Im Bereich der Parkflächen an der Talstraße: Hattinger Straße ab Bahnhofsplatz/Bahndamm bis Talstraße, Talstraße ab Hattinger Straße bis Carl-vom-Hagen-Straße, Carl-vom-Hagen-Straße bis Bahndamm.

Die Bereiche sind im beigefügten Lageplan wie folgt markiert:

- 1 = grün
- 2 = lila
- 3 = rot mit weißem Rand
- 4 = rot mit rotem Rand

Schwelm, 29.11.2018

Die Bürgermeisterin der Stadt Schwelm
als örtliche Ordnungsbehörde

Gabriele Grollmann

Lageplan verkaufsoffener Sonntag 16.12.2018
Verkaufszonen

